

Wie Briten und Katalanen Steuerlasten schaffen

Umzug ins Ausland kann für Unternehmer teuer werden

mas. BERLIN, 9. Oktober. Die Briten driften aus der Europäischen Union. Die katalanische Regionalregierung plant die Abspaltung von Spanien, was ebenfalls einen Abschied von der EU bedeuten würde. Die Abkehr vom Binnenmarkt trifft den Handel mit voller Wucht. Doch hat der EU-Austritt weitere Folgen, die sich für die Betroffenen als ausgesprochen schmerzhaft erweisen können. Dazu gehört die sogenannte Wegzugsbesteuerung. Die Familienunternehmer treibt diese Sorge um. Am Dienstag wollen sie Reformvorschläge zur Wegzugsbesteuerung vorlegen.

Grundsätzlich muss ein Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft die Differenz zwischen Buchwert und Marktwert seiner Beteiligung versteuern, wenn er ins Ausland zieht und sich damit dem Zugriff des deutschen Fiskus entzieht. Damit er beim Wechsel von Hamburg nach London nicht schlechter gestellt wird als beim Umzug von Hamburg nach Hannover, wird derzeit der Steueranspruch gestundet. So kommt der deutsche Fiskus dann immer noch zu seinem Recht, wenn der Betroffene beispielsweise weiter nach New York ziehen sollte.

Nun droht dem Unternehmer Unge- mach, selbst wenn er in London wohnen bleibt, weil Großbritannien die EU verlassen will. „Der bevorstehende Brexit belegt den dringenden Handlungsbedarf. Ohne dass der Steuerpflichtige selbst aktiv wird, kann der Brexit eine Wegzugsbesteuerung auslösen“, schreibt Stephan Kudert von der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) in einem Gutachten für die Stiftung Familienunternehmen. Der Wissenschaftler hält das geltende Recht für grundlegend reformbedürftig.

Die Stiftung dringt auf eine umfassende Neuregelung. Sie berichtet von dem Fall einer geschäftsführenden Gesellschafterin eines deutschen Familienunternehmens. Sie musste ins Ausland ziehen, weil eines der Kinder eine besondere medizinische Betreuung benötigte. Die deutschen Finanzbehörden drohten mit der Wegzugsbesteuerung. Das hätte das gesamte Unternehmen gefährdet, da die Gesellschafterin mehr als die Hälfte der Anteile hielt. Erst nach längeren Verhandlungen mit dem Finanzamt habe man eine Lösung gefunden, mit der alle Seiten leben könnten, heißt es.

„Völlig unabhängig vom Brexit hängt die Wegzugsbesteuerung als Damoklesschwert über vielen Unternehmerfamilien“, warnt Stiftungsvorstand Rainer Kirchdörfer gegenüber dieser Zeitung. Die Wegzugsbesteuerung ist nach seinen Worten besonders schädlich, weil sie Gesellschafter nur aufgrund ihres Wegzugs besteuert, ohne dass diesen Liquidität zufließt. Wenn Gesellschafter ins Ausland zögen und nicht über das Geld zur Begleichung der Wegzugssteuerschuld verfügten, bleibe ihnen in letzter Konsequenz nur der Verkauf ihrer Anteile. „Ein stabiler Gesellschafterkreis, der bereit ist, auch aus dem Ausland heraus Verantwortung für das Familienunternehmen zu übernehmen, ist aber gerade eines der Standbeine der Stabilität großer Familienunternehmen.“ Das erlaube ihnen, mit langem Atem zu investieren und neue Märkte effektiv zu erschließen.

Gutachter Kudert schlägt ein Modell vor, in dem die Wegzugsbesteuerung davon abhängig gemacht wird, ob der Staat im Verkaufsfall sein Besteuerungsrecht durchsetzen kann. Wenn dies etwa durch eine entsprechende Amtshilfevereinbarung gesichert ist, sollte die Steuer wie beim Wegzug ins EU-Ausland gestundet und erst fällig werden, wenn die Anteile tatsächlich verkauft werden und ein Veräußerungsgewinn erzielt wird. Wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs fraglich sei, sollte der Steuerpflichtige durch gesteigerte Anzeige und Mitwirkungspflichten eine Steuertilgung über fünf Jahre erwirken können. Nur für den Fall, dass die Finanzverwaltung die Durchsetzung ihres Steueranspruchs ernsthaft in Gefahr sieht, sollte sie die stillen Reserven bei Wegzug sofort besteuern.

„Der Brexit macht eine grundsätzliche Reform der Wegzugsbesteuerung zu einer dringenden Aufgabe“, mahnt Stiftungsvorstand Kirchdörfer. „Der Statuswechsel eines EU-Mitgliedstaats zu einem Drittstaat darf keine Wegzugsbesteuerung auslösen“, fordert er. Es gelte, eine ausgewogene Balance zu finden zwischen dem legitimen Interesse eines Staates an der Besteuerung stiller Reserven im Unternehmensanteil und dem Interesse von Gesellschaftern, ihre Anteile an Familienunternehmen auch dann langfristig zu erhalten, wenn sie ihren Wohnsitz für längere Zeit oder auch nur zeitweise ins Ausland verlagerten.